

# Verordnung betreffend die Oberaufsicht über Schuldbetreibung und Konkurs (OAV-SchKG)

vom 22. November 2006 (Stand am 19. Dezember 2006)

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 15 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889<sup>1</sup> über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG),

*verordnet:*

## **Art. 1**            Zuständige Behörde

Das Bundesamt für Justiz übt die Oberaufsicht über Schuldbetreibung und Konkurs aus. Die Dienststelle für Oberaufsicht SchKG ist zur selbstständigen Erledigung folgender Geschäfte ermächtigt:

- a. Erlass von Weisungen, Kreisschreiben und Empfehlungen an die kantonalen Aufsichtsbehörden, die Betreibungs- und Konkursämter und die ausseramtlichen Vollstreckungsorgane zur korrekten und einheitlichen Anwendung des SchKG;
- b. Erstellen von Mustervorlagen für die in den Betreibungs- und Konkursverfahren zu verwendenden Formulare;
- c. Inspektion der kantonalen Aufsichtsbehörden, der Betreibungs- und Konkursämter und der ausseramtlichen Vollstreckungsorgane.

## **Art. 2**            Berichterstattung

Die kantonalen Aufsichtsbehörden berichten dem Bundesamt für Justiz mindestens alle zwei Jahre über:

- a. die Inspektionen, die sie bei den Betreibungs- und Konkursämtern durchgeführt haben;
- b. die Tätigkeit der unteren und der oberen Aufsichtsbehörden samt statistischer Übersicht über die Beschwerden und die Zeit ihrer Erledigung;
- c. die Aussprechung von Disziplinarstrafen;
- d. ihre Weisungen an die Ämter;
- e. die Schwierigkeiten, die sie bei der Anwendung des Gesetzes festgestellt haben.

**Art. 3** Eidgenössische Kommission für Schuldbetreibung und Konkurs

<sup>1</sup> Die Eidgenössische Kommission für Schuldbetreibung und Konkurs berät das Bundesamt für Justiz in der Ausübung der Oberaufsicht. Die Beratung umfasst namentlich Fragen der Rechtsetzung und der Rechtsanwendung.

<sup>2</sup> Die Mitglieder werden durch das Bundesamt für Justiz ernannt. Die Kommission setzt sich aus maximal 10 Mitgliedern zusammen.

<sup>3</sup> Den Vorsitz hat die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle für Oberaufsicht SchKG. Diese Dienststelle führt das Sekretariat.

**Art. 4** Anwendung bisherigen Rechts

Die bisherigen Verordnungen, Weisungen und Kreisschreiben des Bundesgerichts gelten weiter, soweit sie dieser Verordnung nicht widersprechen beziehungsweise nicht geändert oder aufgehoben werden.

**Art. 5** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.